Mit Sicherheit gut behandelt.

# Datenschutz in der Praxis # 7

## Social-Media

**Dürfen Behandler*innen über ein Social-Media-Profil verfügen?**
**Ja,** soweit datenschutz- und berufsrechtliche Aspekte berücksichtigt werden, ist es möglich Plattformen wie Instagram, LinkedIn usw. als Praxisinhaber*in oder auch Privatperson zu nutzen.

Praxisinhaber*innen kommt für die Social-Media-Seite ihrer Praxis eine **datenschutzrechtliche Verantwortung** in Bezug auf den Betrieb der Seite und die damit einhergehende Verarbeitung von Nutzungsdaten zu. Die Nutzer*innen müssen beim Besuch der Social-Media-Seite über die Nutzung und den Verbleib ihrer Daten informiert werden. Aber auch bei einem persönlichen (privaten) Auftritt auf derartigen Plattformen ist besondere Achtsamkeit geboten.

Ein **direkter Dialog mit Patient*innen** über soziale Medien ist kritisch zu bewerten. Individuelle Rückfragen oder Terminabsprachen über Nachrichtenfunktionen sind zu vermeiden und stattdessen auf datenschutzkonforme Kontaktwege zu verweisen.

Allein durch die Präsenz von Behandler*innen in sozialen Medien können Patient*innen dazu verleitet werden, dort persönliche Krankheitsdetails zu offenbaren. Die Veröffentlichung von persönlichen Krankheitsdetails kann durch die eigene Nutzung der Privacy-Einstellungen, die Einstellungsmöglichkeiten zu Darstellungen von Beiträgen, Anfragen, Freundschaften etc. sowie durch gezielte Aufklärung auf die Gefahr einer Selbstoffenbarung gemindert werden.

**Bei der Nutzung von Social-Media ist im Wesentlichen zu beachten:**

- Schweigepflicht
- Datenschutz und Datensicherheit
- Verantwortung wächst mit Reichweite
- Grenzen des Patientenverhältnisses
- Selbstoffenbarung von Patient*innen
- Netiquette gegenüber Kolleg*innen
- Grenzen der Fernbehandlung
- Zurückhaltung hinsichtlich öffentlicher Diskussion medizinischer Themen und produktbezogenen Aussagen
- Keine berufswidrige Werbung

**Nützliche Links**

Nutzung sozialer Netzwerke (mit-sicherheit-gut-behandelt.de)

Schweigepflicht (mit-sicherheit-gut-behandelt.de)

Social Media - Hinweise der Bundesärztekammer

Psychotherapeutinnen_und_Soziale_Medien.pdf

**Rechtsgrundlagen**

§ 5 DSGVO - Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

§§ 9, 27, 29 der Berufsordnung der Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz – Schweigepflicht, Erlaubte Information und berufswidrige Werbung und Kollegiales Verhalten.

§§ 8, 5, 10 der Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz – Schweigepflicht, Sorgfaltspflicht und Datensicherheit

§§ 17, 23 der Berufsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz – Kollegiales Verhalten und werbende Darstellung

Eine Initiative von
Der Landesbeauftragte für den DATENSCHUTZ und die INFORMATIONSFREIHEIT Rheinland-Pfalz
KV RLP KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG RHEINLAND-PFALZ
Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
LPK RLP LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz